

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE
Institut für Musikwissenschaft und Musikinformatik

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft
vom 21.07.2011

Aufgrund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (Ges.Bl. v. 05.01.2005, S. 1), zuletzt geändert am 07.02.2011 hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe am 13.07.2011 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.07.2011 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Akademischer Grad
- § 2 Schwerpunktbildung (Inhalt und Ziel)
- § 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienberatung, Vertretung der Studierenden
- § 6 Prüfungen, Aufbau des Studiums, Anforderungen
- § 7 Prüfungsausschuss und -kommissionen des Instituts
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, berufliche sowie außerhochschulisch erbrachten Leistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Schriftliches Prüfungsprotokoll

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen, Masterarbeit

- § 12 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 13 Modulprüfungen, Testate und Leistungsnachweise, Kreditpunkte
- § 14 Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen
- § 15 Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Nichtbestehen einer Prüfung
- § 17 Zulassung zur Masterprüfung
- § 18 Masterprüfung

III. Zeugnis, Diploma Supplement

- § 19 Gesamtnote
- § 20 Zeugnis, Urkunde
- § 21 Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten
- Anhänge

Präambel

Der Studiengang *Musikwissenschaft* M. A. orientiert sich mit dem Profilschwerpunkt auf „Interpretation und Vermittlung von Musik“ an den jüngeren Entwicklungen des Fachs Musikwissenschaft, dessen Themen- und Methodenspektrum sich ebenso verändert hat wie das Berufsbild von Musikwissenschaftlern. Neben der wissenschaftlichen Forschung, die vor allem fachintern rezipiert wird, hat in den letzten Jahren verstärkt die Arbeit in jenen Gebieten an Bedeutung gewonnen, die auf die Vermittlung von Musik in den unterschiedlichen Bereichen des Musiklebens zielen. Durch die Akzentuierung eines anwendungsorientierten Ansatzes soll zugleich die Konkurrenz mit universitären Master-Studiengängen vermieden werden, die in der Regel stärker forschungsorientiert sind und über eine für eine solche Ausrichtung ausgestattete personelle und wissenschaftliche Infrastruktur verfügen.

Die für eine Musikhochschule typische unmittelbare Nachbarschaft künstlerischer Fächer, die enge Verbindung zum Fach Musikinformatik, die Möglichkeiten zur Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen wie der Hochschule für Gestaltung Karlsruhe (HfG) oder dem Karlsruhe Institute of Technology (KIT) und nicht zuletzt die Einbindung von künstlerischen Institutionen wie dem Badischen Staatstheater oder dem Festspielhaus Baden-Baden in die Ausbildung schaffen eine Lehr- und Lernumgebung, in der wissenschaftliche Arbeit und Praxiserfahrung einander in sinnvoller Weise ergänzen können.

Der musikwissenschaftliche Master-Studiengang „Interpretation und Vermittlung von Musik“ verfolgt zwei eng miteinander verknüpfte Ziele: Aufbauend auf den fachlichen Grundlagen, die im vorangegangenen Bachelor-Studium oder einem diesem entsprechenden Grundlagenstudium erworben worden sind, soll die Kenntnis musikgeschichtlicher Prozesse und musikwissenschaftlicher Methoden vertieft werden. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Bereich „Aufführungspraxis und Interpretationsforschung“ zu, der nach dem Verständnis der Hochschule für Musik Karlsruhe für Kompositionen aller Epochen und Stilrichtungen der Musikgeschichte bis hin zur Gegenwart von elementarer Bedeutung ist. Neben die Vertiefung von immanent fachspezifischen Themen, Fragen und Methoden tritt als zweites Ziel der Erwerb von Kompetenzen im Bereich der Vermittlung von Musik in der Öffentlichkeit, durch die Absolventen des Studiengangs auf eine Berufstätigkeit in diesem Bereich vorbereitet werden.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Akademischer Grad

(1) Die Masterprüfung im Fach Musikwissenschaft bildet einen zweiten weiterführenden berufsqualifizierenden Studienabschluss. Sie dient dem Nachweis vertiefter musikwissenschaftlicher Kenntnisse und von Fertigkeiten in der Vermittlung musikbezogenen Wissens, die für einen qualifizierten Berufseinstieg erforderlich sind.

(2) Die Hochschule für Musik Karlsruhe verleiht dem Kandidaten nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt M. A. mit Angabe des Hauptfaches Musikwissenschaft.

§ 2

Schwerpunktbildung (Inhalt und Ziel)

Inhalt des Studiengangs ist das Fach Musikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Interpretation und Vermittlung von Musik“ in der durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Form.

§ 3

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium dieses Studiengangs ist ein fachlich affiner erster Hochschulabschluss, sowie das Bestehen der Aufnahmeprüfung. In begründeten Fällen können auch hervorragende berufliche Leistungen als Qualifikation im Sinne von Absatz 1 ganz oder teilweise anerkannt werden.

(2) Die Aufnahmeprüfung besteht im Regelfall aus einem ca. 20-minütigen Eignungsgespräch, bei dem musikalische Vorkenntnisse, Sprachgewandtheit in der deutschen Sprache sowie Motivation überprüft werden. Bei der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist ein Bewerbungsschreiben einzureichen, in dem der Bewerber auf maximal zwei Seiten darlegt, was er von seinem Studium erwartet und warum er dieses Studium aufnehmen will. Für die Aufnahmeprüfung bildet der Prüfungsausschuss des Instituts eine Prüfungskommission.

(3) Der Studienbeginn erfolgt zum Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Aufnahme zum Sommersemester erfolgen, wenn der Studienverlauf dadurch nicht verzögert wird.

(4) Ein Wechsel von einer anderen Hochschule ist auch zum Sommersemester möglich. Hierzu kann eine außerplanmäßige Aufnahmeprüfung durchgeführt werden.

§ 4

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit bei einem Vollzeitstudium beträgt 4 Semester (2 Studienjahre), hierauf werden genehmigte Urlaubssemester nicht angerechnet. Die Hochschule und das Institut verpflichten sich, den Studienbetrieb so zu gewährleisten, dass bei einem Vollzeitstudium ohne Urlaubssemester der Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die individuelle Studienzeit kann von der Regelstudienzeit abweichen.

(2) Die Verpflichtung der Hochschule und des Instituts nach § 4, Absatz (1), Satz 3 erlischt, wenn Module eines Faches an einer anderen Hochschule oder einem anderen Institut belegt werden und sich daraus Überschneidungen der Lehrveranstaltungen ergeben.

(3) Urlaubssemester wegen schwerwiegender gesundheitlicher, familiärer oder sonstiger Gründe müssen schriftlich beim Institutsleiter beantragt und vom Rektorat genehmigt werden, eine Stellungnahme des Institutsleiters ist hierzu beizufügen. Die Dauer soll zwei Semester nicht überschreiten, auch wenn verschiedene Gründe geltend gemacht werden. Siehe auch (8) und (9).

(4) Die individuelle Studiendauer wird in Abhängigkeit der persönlichen Lage zu Beginn des Studiums, im Bedarfsfall auch während des Studiums individuell vereinbart. Bei einem Vollzeitstudium entspricht sie der Regelstudienzeit nach Absatz (1) und soll um nicht mehr als zwei Semester überschritten werden. Davon abweichend und zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums kann die Studiendauer entsprechend verlängert werden, wenn die wirtschaftliche Lage oder andere Umstände dies erfordern. Dabei soll der Studienanteil nicht weniger als die Hälfte eines Vollzeitstudiums und die Studienzeit nicht mehr als 12 Semester betragen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

(5) Um ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen, kann ein Teilzeitstudium entsprechend Absatz (4) vereinbart werden. Sinngemäß gelten die Regelungen des gesetzlichen Mutterschutzgesetzes.

(6) Macht ein Studierender glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen.

(7) Leistungen, die im Berufsleben erbracht wurden oder während, aber außerhalb des Studiums erbracht werden und zum Studieninhalt in einem sinnvollen Bezug stehen, können als Studien-

leistungen anerkannt und angemessen bewertet werden. Hierzu hat der Prüfungsausschuss des Instituts zu prüfen, ob die fachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Fachfremde Leistungen können nicht als Studienleistung anerkannt werden. Der Anteil solcher im Berufsleben erbrachten und als Studienleistung anerkannten Leistungen darf 50 % der gesamten Studienleistung ohne Bachelorprüfung, gemessen in ECTS-Punkten, nicht übersteigen.

(8) Auslands- und Praxissemester werden als Studienleistungen entsprechend Absatz (7) anerkannt, sofern die fachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und vom Prüfungsausschuss des Instituts anerkannt wurden. Nach Möglichkeit ist die Äquivalenz der Studien- oder Berufsleistungen vor Antritt des Auslands- oder Praxissemesters zu prüfen. Ist die Äquivalenz nicht eindeutig festzustellen, kann der Prüfungsausschuss des Instituts dem betreffende Studierenden die Auflage erteilen, Kurzprotokolle der besuchten Lehrveranstaltungen bzw. der praktischen Tätigkeit(en) anzufertigen und nach Rückkehr vorzulegen, um nachträglich die Anerkennungsmöglichkeit als Studienleistung beurteilen zu können.

(9) Auslandsaufenthalte und längere berufsqualifizierende Praktika im In- und Ausland sind in der Ausbildung der Studenten wichtig und förderungswert. Sie gelten daher als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gemäß § 61 Hochschulgesetz, sofern nicht die Bestimmungen des Absatz (8) Anwendung finden.

§ 5

Studienberatung, Vertreter der Studierenden

(1) Die hauptamtlichen Lehrkräfte sind verpflichtet, während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich eine Sprechstunde für die Studierenden anzubieten.

(2) Jeder Studierende hat einmal pro Semester Anspruch auf ein ausführliches Beratungsgespräch mit dem Leiter des Instituts oder einem hauptamtlichen Dozenten seiner Wahl. Bei einem entsprechenden Antrag eines Studierenden muss innerhalb von 14 Tagen ein Terminvorschlag durch den angesprochenen Dozenten oder Leiter des Instituts erfolgen.

(3) Der Institutsleiter kann Studierende zu einem außerordentlichen Beratungsgespräch verpflichten, wenn eine Überschreitung der vereinbarten Studienzeit ohne Prüfungsanmeldung, Unterschreiten der vorgesehenen ECTS-Punktzahl nach Ende des jeweiligen Semesters oder andere Schwierigkeiten im Studienverlauf erkennbar werden. Er kann weitere Dozenten zu dem Gespräch hinzuziehen.

(4) Der Studierende kann einen der gewählten Vertreter der Studierenden im Institutsrat gemäß VBO § 4 (Verwaltungs- und Benutzerordnung) zu den Beratungsgesprächen hinzuziehen oder diesen bitten, für ihn tätig zu werden.

§ 6

Prüfungen, Aufbau des Studiums, Anforderungen

(1) Das Studium ist in drei Vorlesungssemester und ein daran anschließendes Semester zur Anfertigung der Masterarbeit gegliedert, bezogen auf ein Vollzeitstudium nach der Regelstudienzeit. Die Studieninhalte sind in Module gegliedert, die jeweils als Ganzes studiert und abgelegt werden. Die Module sind im Studienplan als Übersicht, unterschieden in die standardisierten Schwerpunkte, und in den Modulbeschreibungen detailliert dargestellt. Für den dritten möglichen individuellen Schwerpunkt, der unter Einbeziehung weiterer, auch externer Dozenten, kooperierender Institute und Hochschulen gebildet werden kann, muss ein individueller Modulplan für den jeweiligen Schwerpunktbereich erstellt und vom Prüfungsausschuss des Instituts gebilligt werden. Der Studienplan und die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlage).

(2) Alle Module werden mit einem Testat, einer Prüfung oder einem anderen Leistungsnachweis abgeschlossen. Prüfungen und Leistungsnachweise werden benotet.

(3) Im Studienplan ist aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System auf die einzelnen Module entfallen.

(4) Durch Praxis- und Projektmodule wird ein größtmöglicher Bezug zur Berufspraxis hergestellt. Die Realisierung und Durchführung eigener Projektvorschläge, sowie die Durchführung von Urlaubssemestern zur Realisierung eines studienbezogenen Projekts oder Auslandsstudiums werden von den Mitgliedern des Instituts-Lehrkörpers nach Möglichkeit unterstützt. Das Eigenstudium in Theorie und Praxis nimmt im Masterstudium einen wesentlichen Raum ein.

(5) Studierende können für den Abschluss eines Moduls erforderliche Lehrveranstaltungen auch über einen längeren Zeitraum verteilen, als in der Modulbeschreibung vorgesehen ist, sofern der planmäßige Abschluss des Moduls nicht möglich ist. Der Studierende muss dafür Sorge tragen, dass er den Besuch der Lehrveranstaltungen durch eine schriftliche Bestätigung des betreffenden Dozenten nachweisen kann.

(6) Der Studienaufwand beträgt bei einem Vollzeitstudium 30 ECTS-Punkte pro Semester. In einem Vollzeitstudium sind somit insgesamt 60 ECTS-Punkte pro Studienjahr zu erwerben, bei einer Teilzeitstudien-Vereinbarung reduziert sich die zu erwerbende Punktzahl entsprechend. Bis zum Ende des Studiums müssen 120 ECTS-Punkte erworben werden.

(7) Das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfordert neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einen hohen Anteil an Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und Durchführung von Projekten.

§ 7

Prüfungsausschuss und -kommissionen des Instituts

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und Erfassung der Leistungsnachweise und ECTS-Punkte nach dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss des Instituts. Er erledigt ferner die ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor oder der Institutsleiter als vom Rektor benannter Stellvertreter als Vorsitzender, die hauptberuflichen Professoren des Instituts, ein Vertreter der Lehrbeauftragten des Instituts sowie der zuständige Sachbearbeiter/ Sekretär des Instituts, letzterer ohne Stimmrecht bei wissenschaftlichen oder künstlerischen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Instituts haben das Recht, nach Absprache mit der Prüfungskommission bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor der Hochschule zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Die Prüfungskommissionen für die Modulprüfungen und die Masterprüfung werden vom Prüfungsausschuss des Instituts bestellt. Sie bestehen aus mindestens zwei Fachlehrern, von denen einer ein

hauptberuflicher Professor oder Fachlehrer des Instituts sein soll. Der zweite Prüfer kann auch ein Mitarbeiter des Instituts sein, sofern dieser einen akademischen Grad besitzt, welcher dem der abzulegenden Prüfung mindestens gleichwertig ist. Ist in dem betreffenden Fach kein Professor vorhanden, kann die Prüfung auch von Fachlehrern abgenommen werden. Der unterrichtende Dozent eines Fachs soll auch der prüfende Dozent sein. Sind mehrere Dozenten an den Lehrveranstaltungen eines Moduls beteiligt, so sind sie an der Prüfung entsprechend zu beteiligen.

(8) Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen als Vertreter des Rektors ist der Institutsleiter. Er kann den Prüfungsvorsitz delegieren.

(9) Der Prüfungsausschuss kann bis zu zwei geeignete Persönlichkeiten zusätzlich in die Kommission der Masterprüfung berufen, die nicht der Hochschule für Musik Karlsruhe angehören.

(10) Wenn eine Prüfung im ersten Versuch nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt, wird auf Antrag des Kandidaten bei der Wiederholungsprüfung die Prüfungskommission um ein Mitglied erweitert.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie außerhochschulisch erbrachten Leistungen

(1) Studienzeiten an anderen Musikhochschulen, Hochschulen und Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Die Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, geben die zuständigen Fachlehrer eine Stellungnahme ab. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt werden.

(3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dazu können externe Gutachten eingeholt werden. Die außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können nicht mehr als 50 % der ECTS-Punktzahl des Studiengangs abzüglich der auf die Masterprüfung entfallenden Punktzahl betragen. Die Masterarbeit und -prüfung kann nicht durch Leistungen nach Satz 1 ersetzt werden.

(4) Die Entscheidung für die Anrechnung nach den Absätzen 1, 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss des Instituts.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachnote aus mehreren Prüfungsleistungen und deren Benotungen, errechnet sich die Fachnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den jeweiligen Workloads (gemessen in ECTS-Punkten) gewichtet. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1: nicht ausreichend. (5,0).

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(7) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des Instituts unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die Hochschule kann zusätzlich das Attest eines Amtsarztes oder eines von der Hochschule benannten Arztes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsvorsitzende. Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb von einer Frist von einem Monat verlangen, dass eine Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss des Instituts überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidat ist vorher zu hören.

§ 11

Schriftliches Prüfungsprotokoll

Über mündliche und praktische Prüfungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten beigelegt wird. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Mitglieder der Prüfungskommission,
3. Bezeichnung des geprüften Moduls
4. Dauer und Inhalt der Prüfung,
5. die Bewertung,
6. ggfs. besondere Vorkommnisse, insbesondere Unterbrechungen und Täuschungsversuche.

II. Module, Prüfungen, Testate, Leistungsnachweise, Masterarbeit

§ 12 Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule

- (1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen können, die eine sinnvolle abgerundete Lehrinheit bilden.
- (2) Die Pflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Studienplänen aufgeführt. Zusammengehörige Wahlpflichtmodule bilden jeweils eine Gruppe von zwei oder mehreren Modulen, von denen eine bestimmte Anzahl gewählt und abgelegt werden muss.
- (3) Die Wahlmodule, die in einem Semester zur Verfügung stehen, werden für jedes Semester durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben. Sofern Wahlmodule durch andere Institute oder Hochschulen angeboten werden, sind die jeweiligen Ordnungen des durchführenden Instituts maßgebend.
- (4) Wenn alle Veranstaltungen eines Moduls besucht worden sind und die Modulprüfung bestanden ist, werden die entsprechenden ECTS-Punkte erteilt. Dies gilt auch, wenn eine Prüfung früher als zu dem in der Prüfungsordnung angegebenen Zeitpunkt abgelegt wird.
- (5) Wenn mehrere Module oder Moduleile eines Faches aufeinander aufbauen, können die nachfolgenden Module bzw. Moduleile nur nach erfolgreichem Abschluss der vorhergehenden Module bzw. Moduleile belegt werden. Näheres ist für die betreffenden Fächer in den Modulbeschreibungen (Anlage) geregelt.
- (6) Die Lehrveranstaltungsformen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 13

Modulprüfungen, Testate und Leistungsnachweise, Kreditpunkte

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, in der die Lehrinhalte des Moduls geprüft werden. Die Modulprüfung wird von den betreffenden Dozenten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des Instituts und in Übereinstimmung mit der Studien- und Prüfungsordnung (Modulbeschreibung) festgelegt. Weicht die Form ihrer Durchführung von der Modulbeschreibung ab (siehe Absatz 2), so muss dies spätestens bei Beginn des Semesters bekanntgegeben werden.
- (2) Form und Umfang der Prüfung eines Moduls sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Sie können durch den Prüfungsausschuss des Instituts abgeändert werden, wenn dies durch Ausfall und Ersatz von Dozenten oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist und die Studierenden dadurch keinen Nachteil erleiden.
- (3) Ein Testat als Bestätigung des erfolgreichen Absolvierens eines Moduls kann nur erteilt werden, wenn der Studierende alle zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen besucht hat. Der Nachweis eines Protokolls der Lehrveranstaltungen des Moduls kann verlangt werden. Insgesamt darf der Anteil der Module, die durch Testate abgeschlossen werden, nicht mehr als 20 % aller Module betragen.
- (4) Testate werden erst am Ende aller Lehrveranstaltungen eines Moduls vom jeweiligen Modulverantwortlichen ausgestellt. Der Modulverantwortliche ist in den Modulbeschreibungen genannt.
- (5) Leistungsnachweise werden vom betreuenden Fachlehrer ausgestellt, wenn die entsprechende Leistung (Seminar- oder Studienarbeit, Projektarbeit, Praktikum) vollständig erbracht ist. Sie beinhalten die Angabe der erreichten ECTS-Punkte, die Unterschrift im Studienbuch und die Noten und/oder Angaben zu den erbrachten Leistungen. Näheres ist in der Anlage Modulbeschreibungen aufgeführt.
- (6) In einer begrenzten Zahl von Modulen und sofern dies inhaltlich angemessen ist, kann auch eine summarische Bewertung mit "Bestanden" oder "Nicht bestanden" ohne Benotung vorgenommen werden. Der Anteil solcher Module darf zusammen mit Modulen nach den Absätzen 3 und 4 nicht mehr als 30 % aller Module des Studiengangs einschließlich der Wahlmodule betragen.

(7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(8) Der Arbeitsaufwand für die Studienleistungen einschließlich der selbstständigen Eigenarbeit wird mit Kreditpunkten (cr) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet. Ein Kreditpunkt entspricht im Mittel einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(9) Kreditpunkte werden erst vergeben, wenn die Lehrveranstaltungen eines Moduls besucht und die zu einem Modul gehörende Prüfung bestanden bzw. der entsprechende Leistungsnachweis erbracht ist.

§ 14 Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Prüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters statt.

(2) Die Prüfungsinhalte und die Anforderungen für Leistungsnachweise sind in der Anlage Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Die Anmeldung zu Prüfungen ist an das Sekretariat des Instituts zu richten.

(4) Der späteste Meldetermin ist der 15. Juni bzw. 15. Dezember des Semesters, in dem die jeweilige Prüfung stattfinden soll. Wird der späteste Meldetermin nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch für das jeweilige Semester.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der laut Modulbeschreibung erforderlichen Voraussetzungen zu diesem Studienzeitpunkt und der Besuch aller für den Modulabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen.

(6) Gegebenenfalls für die Anmeldung zur Prüfung erforderliche Unterlagen müssen bei der Meldung zur Prüfung vollständig eingereicht werden.

(7) Die Studierenden haben sich zu den vorgesehenen Prüfungen unaufgefordert anzumelden. Auf schriftlichen Antrag kann eine Nachfrist eingeräumt werden. Die Entscheidung über die Einräumung von Nachfristen trifft der Prüfungsausschuss des Instituts.

(8) Meldet sich der Studierende zu einer im Studienverlauf vorgesehenen Prüfung nicht an, so ist er verpflichtet, dies im darauf folgenden Studienjahr nachzuholen. Meldet er sich jedoch wieder nicht zur Prüfung an und beantragt er auch keine Nachfrist, so erlischt seine Zulassung für den Studiengang. Der Anspruch auf Zulassung zum Studiengang bleibt bestehen, wenn der Studierende die Überschreitung der Frist nicht selbst verschuldet hat.

§ 15 Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Instituts entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. der Student nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen ist, oder
2. der Student in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Prüfung bereits bestanden oder eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
3. der Meldetermin nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Studierende zu vertreten hat, oder
4. die erforderlichen Voraussetzungen zu diesem Studienzeitpunkt nicht erbracht sind (siehe § 14 Absatz 5), oder
5. die Unterlagen unvollständig sind, oder

6. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist.

§ 16 Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet worden oder gilt sie aus anderen Gründen als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen werden zum Ende der jeweiligen vorlesungsfreien Zeit durchgeführt, zu deren Beginn die reguläre Prüfung durchgeführt wurde. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung im darauf folgenden Jahr letztmalig abgelegt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Nichtbestehens einer Prüfung und dem Wiederholungstermin müssen mindestens 30 Tage zeitlicher Abstand liegen. Der Studierende muss sich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens (Datum der Absendung) zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(4) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(5) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass der Kandidat noch zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

§ 17 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Bei der Meldung zur Masterprüfung müssen alle im Studienplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen und ersichtlich sein, dass die noch fehlenden ECTS-Punkte im letzten Semester erworben werden können.

(2) Der Meldung zur Masterprüfung ist beizufügen:

1. das gemäß § 18 (3) festgelegte Thema der Masterarbeit und
2. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik oder anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterprüfung.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Kandidat länger als zwei Semester ohne Begründung exmatrikuliert ist,
2. nicht alle im Studienplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen und die entsprechenden ECTS-Punkte erworben sind,
3. die Unterlagen unvollständig sind,
4. oder der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik oder anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Hauptfachstudiums.

§ 18 Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in vorgegebener Zeit eine dem Studiengang angemessene komplexe Aufgabenstellung selbständig bearbeiten kann. Durch die Masterprüfung als Ganzes aus schriftlicher Arbeit und mündlicher Prüfung (Verteidigung) wird festgestellt, ob die

Zusammenhänge des Fachs überblickt und hinterfragt werden können, die Fähigkeit vorhanden ist, dessen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob die für einen Übergang ins Berufsleben notwendigen qualifizierten und vertieften Fachkenntnisse erworben wurden.

Die Masterprüfung besteht aus der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit über ein Thema, das mit dem betreuenden Dozenten vereinbart wird (Masterarbeit), und einer mündlichen Verteidigung der schriftlichen Arbeit von ca. 30 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung erfolgt nach Abgabe und Korrektur der schriftlichen Arbeit. Die Benotung der Masterprüfung erfolgt nach der mündlichen Verteidigung. Die Gewichtung von Benotung der schriftlichen Arbeit zur Benotung der mündlichen Verteidigung beträgt 5 zu 1.

(2) Der Umfang der schriftlichen Arbeit soll etwa 100.000 bis 120.000 Zeichen (ohne Bibliografie) betragen. Die Arbeit ist in deutscher oder in begründeten Ausnahmefällen in englischer Sprache grammatikalisch und orthographisch korrekt abzugeben.

(3) Das Thema der Masterarbeit soll spätestens zu Beginn des letzten Studienseesters durch den betreuenden Dozenten festgelegt werden (1. April / 1. Oktober); abweichende Termine sind möglich. Das Thema und das Datum seiner Festlegung sind schriftlich durch den Studierenden im Sekretariat des Instituts zu hinterlegen. Die Arbeit ist bis zum Ende des sechsten Monats nach Festlegung des Themas abzugeben. In begründeten Fällen kann eine Nachfrist eingeräumt werden.

(4) Der Kandidat kann für seine Masterarbeit geeignete Themenvorschläge einem Dozenten des Instituts seiner Wahl unterbreiten, der den Studenten bei der Themenwahl berät. Die Entscheidung über die Annahme obliegt dem Dozenten. Die Themenwahl soll eine eigenständige wissenschaftliche Fragestellung oder eigenständige wissenschaftlich-künstlerische Projektarbeit beinhalten.

(5) Betreuende und prüfungsberechtigte Dozenten sind bei der Masterarbeit in erster Linie die hauptamtlichen Professoren und Dozenten des Instituts und der Hochschule. Wenn die Umstände es erfordern oder sinnvoll erscheinen lassen, können nebenamtliche Dozenten ebenfalls betreuen und prüfen, sofern sie einen akademischen Grad haben, der dem Mastergrad mindestens gleichwertig ist. Falls erforderlich, können externe Dozenten hinzu gezogen werden.

(6) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in gedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form in gängigen Dateiformaten beim Sekretariat des Instituts einzureichen. Über die Einreichung wird eine Bescheinigung erteilt. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5) zu benoten. Die Arbeit muss folgende vom Kandidaten unterschriebene Versicherung enthalten: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe.“

(7) Der betreuende Dozent nach Absatz 5 verfasst das Erstgutachten über die Arbeit, ein weiterer Dozent ein Zweitgutachten. Die Note wird aus dem Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Liegen die Bewertung von Erst- und Zweitgutachter um mehr als einen Notenschritt auseinander, wird ein weiteres Gutachten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeholt.

(8) Wenn der Studierende Zweifel an einer rechtmäßigen Beurteilung der Masterarbeit hat, kann er diesen in einem schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darlegen und ein weiteres Gutachten verlangen. Der Antrag ist zu begründen.

(9) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens abgeschlossen sein. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Dabei kann nach Absprache mit dem betreuenden Dozenten und dem Prüfungsausschuss dasselbe Thema noch einmal oder ein neues Thema bearbeitet werden. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich.

(10) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Ausstellung des Abschlusszeugnisses noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(11) Hat der Studierende sich vor Ablegen der Masterprüfung exmatrikuliert, kann die Masterprüfung innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation extern abgelegt werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag diese Frist vom Prüfungsausschuss des Instituts verlängert werden.

(12) Nähere Bestimmungen zur Gestaltung der Arbeit sind in der Modulbeschreibung "Masterarbeit und -prüfung" aufgeführt.

III. Note, Zeugnis, Diploma Supplement

§ 19 Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus:

1. Note der Masterarbeit, Gewichtung 40%, und
2. der entsprechend dem Workload der Module gewichteten Durchschnittsnote aller benoteten Modulprüfungen, Gewichtung 60 %.

§ 20 Zeugnis, Urkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt, in welchem das Datum und die Gesamtnote sowie die Note der Masterprüfung verbal und numerisch aufgeführt sind. Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung ausgehändigt werden.

(2) Das Zeugnis wird vom Rektor der Hochschule für Musik Karlsruhe und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Auf dem Zeugnis wird das Studienfach Musikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Interpretation und Vermittlung von Musik“ genannt.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis erhält der Kandidat bei Bestehen der Prüfung eine vom Rektor der Hochschule unterzeichnete Urkunde, in welcher ihm die Hochschule den akademischen Titel "Master of Arts", abgekürzt „M. A.“ verleiht.

(4) Zeugnis und Urkunde tragen das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Diploma Supplement, Transcript of Records

Jedem Absolventen wird zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie alle abgeschlossenen Module einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und Noten (Transcript of Records) aufgeführt sind. Das Diploma Supplement trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das unrichtige Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls berichtigt neu zu erteilen.

§ 23 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Masterprüfung ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zum diesem Studiengang.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule für Musik Karlsruhe für die Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A. -Studiengänge) Musikwissenschaft und Musikinformatik vom 12.07.2007 (bisherige Studien- und Prüfungsordnung) tritt zum gleichen Zeitpunkt für Studierende, die nach dem Tage der Bekanntmachung ihr Studium begonnen haben, außer Kraft.

(2) Studierende, welche ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule für Musik aufgenommen haben, können nach der vorher geltenden Studien- und Prüfungsordnung zu Ende studieren. Sie müssen dies nicht eigens beantragen.

(3) Studierenden, welche ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule für Musik aufgenommen haben, wird das Wahlrecht eingeräumt, nach dieser neuen Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium weiterzuführen. Sie müssen dies schriftlich beim Sekretariat des Instituts beantragen. Der Prüfungsausschuss des Instituts entscheidet in diesem Fall über eine angemessene Bewertung der bereits erbrachten Studienleistungen entscheiden, sofern diese von der neuen Studien- und Prüfungsordnung abweichen. Dabei wird im Zweifelsfall im Interesse des Studierenden entschieden, sofern dadurch das Erreichen des Studienziels nicht in schwerwiegender Weise beeinträchtigt wird.

Karlsruhe, den 21.07.2011

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Prof. Hartmut Höll
Rektor

Anhang 1: a) Studienplan (Modulplan), b) Modulbeschreibungen